

II-1164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.3.1968

588/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Häuser, Erich Hofstetter,
Ströer und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend Strafanzeige gegen unbekannte Täter.

-.-.-.-

Der langjährige Obmann des Betriebsrates für das darstellende künstlerische Personal der Staatsoper Wien, Otto Vajda, hat durch seinen anwaltlichen Vertreter am 17. August 1967 eine Strafanzeige gegen unbekannte Täter bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingebbracht.

Die Strafanzeige hatte folgenden Wortlaut:

"Ich war durch sechs Jahre Obmann des Betriebsrates für das darstellende künstlerische Personal der Staatsoper Wien und wurde auf Grund der Wahl vom 28. November 1966 neuerlich zum Betriebsobmann gewählt. Die Wahl vom 28. November 1966 wurde von einigen Mitgliedern des darstellenden künstlerischen Personals der Staatsoper Wien beim Einigungsamt Wien angefochten. Dieses hat mit Bescheid vom 23. Februar 1967, Re 166/66 und Re 173/66, zugestellt am 10. März 1967, die am 28. November 1966 im Betrieb der Wiener Staatsoper durchgeführte Wahl des Betriebsrates des darstellenden künstlerischen Personals für ungültig erklärt. Diese Entscheidung wurde nach Beratung durch den Senat bei der letzten Verhandlung am 23. Februar 1967 mündlich verkündet. Vorsitzender des Senates war Herr OLGR. Franz Zeizinger, Beisitzer waren der Beamte der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Herr Franz Danninger, und Herr Friedrich Gartner, Sekretär der Musikergewerkschaft. Wie beide Herren ausdrücklich erklärt haben, wurde bei der Beratung am 23. Februar 1967 nur über die Sache selbst, also über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der angefochtenen Betriebsratswahl, beraten und entschieden, nicht etwa aber auch über die Frage, ob einer vielleicht dagegen in Zukunft eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, falls ein Antrag auf aufschiebende Wirkung dieser Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in Zukunft gestellt werden sollte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt oder aberkannt wird. Hierüber konnte und durfte auch gar nicht beraten und entschieden werden, zumal ja gar nicht feststand, ob eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht wird und wenn ja, ob der Antrag gestellt wird, dieser Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

588/J

- 2 -

Beweis : Die Akten Re 166/66 und Re 173/66 des Einigungsamtes Wien sowie die beiden Beisitzer Herr Franz Danninger und Herr Friedrich Gartner als Zeugen.

Ich brachte über Auftrag und in Vertretung des alten Betriebsrates, der am 28. November 1966 gewählt worden war und dessen Wahl mit der oben zitierten Entscheidung des Einigungsamtes Wien vom 23. Februar 1967 für ungültig erklärt worden war, durch den langjährigen Vertreter des Betriebsrates Herrn Dr. Josef Korn, Rechtsanwalt, 1010 Wien I, Stubenring 20 am 13. März 1967 beim Verwaltungsgerichtshof gegen den Bescheid des Einigungsamtes Wien vom 23. Februar 1967, Re 166/66 und Re 173/66, Beschwerde ein. Diese erhielt vom Verwaltungsgerichtshof die GZ. 421/67 und wurde mit Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1967 der belangten Behörde (Einigungsamt Wien) übermittelt. Gleichzeitig brachte ich beim Einigungsamt unter Vorlage einer mit der Einreichungsstempel des Verwaltungsgerichtshofes versehenen Gleichschrift der Beschwerde den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ein.

Beweis : Die Akten Re 166/66 und Re 173/66 des Einigungsamtes Wien sowie der Akt Zl. 421/67 des Verwaltungsgerichtshofes.

Am 15. März 1967 erließ das Einigungsamt Wien einen Bescheid, mit welchem der Antrag des beschwerdeführenden Betriebsrates vertreten durch mich als Betriebsratsobmann auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen wurde. Dagegen habe ich durch meinen Anwalt Dr. Korn eine weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur GZ. 545/67 eingebbracht und den Bescheid des Einigungsamtes Wien vom 15. März 1967 zunächst in formeller Beziehung mit der Begründung bekämpft, daß der Bescheid, mit welchem über das Ansuchen um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entschieden wurde, vom Vorsitzenden-Stellvertreter des Einigungsamtes Herrn OLG. Zeizinger allein und nicht vom Senat des Einigungsamtes beschlossen und erlassen wurde. Ich verwies auf § 31 Abs. 2 Kollektivvertragsgesetz, wonach das Einigungsamt in Senaten verhandelt. Nach § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes ist ein Senat verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder je aus der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer anwesend sind und mitwirken. Daher hätte auch im vorliegenden Fall, nämlich über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, niemals der Vorsitzende allein, sondern nur der zuständige Senat des Einigungsamtes entscheiden können. Der angefochtene Bescheid sei daher schon aus diesem Grunde mit Rechtswidrigkeit infolge

588/J

- 3 -

Verletzung von Verfahrensvorschriften behaftet.

Daraufhin erhielt mein Vertreter einen Bescheid des Einigungsamtes Wien, datiert vom 5. Juni 1967, Re 166/66 und Re 173/66, mit welchem der Bescheid des Einigungsamtes Wien vom 15. März 1967, mit welchem der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen wurde, in seinem Spruche dahin ergänzt wurde, daß dieser zu lauten hat: "Das Einigungsamt Wien erläßt durch den Vorsitzenden-Stellvertreter OLGR. Franz Zeizinger und die Beisitzer Franz Danninger und Friedrich Gartner in der Beschwerdesache des Betriebsrates". In der Begründung heisst es: "Die Ergänzung des angeführten Bescheides war deshalb erforderlich, weil durch ein Versehen im Spruch desselben die Anführung der beiden Beisitzer unterblieben ist. Da der Bescheid tatsächlich auf Grund eines Senatsbeschlusses des Einigungsamtes Wien und nicht bloß durch dessen Vorsitzenden-Stellvertreter erlassen worden ist, war der Bescheid spruchgemäß zu ergänzen. Unterschrift: OLGR. Zeizinger."

Beweis : Die Akten Re 166/66 und Re 173/66 des Einigungsamtes Wien sowie der Akt Zl. 545/67 des Verwaltungsgerichtshofes.

Wie die beiden Beisitzer des gegenständlichen Senates Herr Friedrich Gartner und Herr Franz Danninger dezipiert erklären, wurden sie nach dem 23. Februar 1967, dem Tag der letzten Verhandlung, in deren Anschluß die Beratung und sodann Bescheidverkündung stattgefunden hat, ~~wie mehr~~ zu einer Beratung oder Entscheidung zusammenberufen, auch nicht ~~etwa~~ telefonisch befragt. Sie waren daher überrascht und erstaunt über die Behauptung des Herrn OLGR. Zeizinger in seinem Beschuß vom 5. Juni 1967, daß sie an dem Beschuß über die Abweisung auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde mitgewirkt haben sollen. Sie erklärten, daß sie

1) nach dem 23. Februar 1967 überhaupt nicht mehr zu einer Beratung und Beschußfassung über diese Frage zusammengetreten sind oder einberufen wurden und

2) daß sie über den von mir am 13. März 1967 eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde überhaupt nie entschieden haben, insbesonders auch nicht anlässlich der Beschußfassung in der Hauptsache am 23. Februar 1967.

Beide Herren erklärten, daß sie eine solche Beratung und Beschußfassung am 23. Februar 1967 schon deswegen für unmöglich gehalten hätten, weil am 23. Februar 1967 lediglich über die Sache selbst zu beraten und zu beschließen war und anlässlich dieser Beratung ja noch gar

588/J

- 4 -

nicht feststand, ob eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht wird und ob ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird. Über einen noch gar nicht gestellten Antrag auf aufschiebende Wirkung hätten sie gar **nicht** beraten und entscheiden können.

Beweis: Zeuge Friedrich G a r t n e r
 Gewerkschaftssekretär
 unter der Anschrift Gewerkschaft Kunst und freie
 Berufe
 1090 Wien IX, Maria Theresien-Straße 11,
 Zeuge Franz D a n n i n g e r
 Beamter
 unter der Anschrift Kammer der gewerblichen
 Wirtschaft
 1010 Wien I, Stubenring 8-10,
 Zeuge Otto V a j d a
 Mitglied des Staatsopernchors Wien und
 Betriebsratsmitglied für das darstellende
 künstlerische Personal der Staatsoper Wien,
 in den er auch bei der letzten nicht angefochtenen
 Wahl gewählt worden ist,
 1210 Wien XXI, Michtnergasse 9,
 Zeuge Dr. Josef K o r n
 Rechtsanwalt
 1010 Wien I, Stubenring 20

und die im Vorstehenden bereits wiederholt zitierten Akte.

Als mein Vertreter Herr Rechtsanwalt Dr. Korn, der am 27.7.1967 in die Verwaltungsakten des Einigungsamtes Wien im Verwaltungsgerichtshof Einsicht genommen hat, mußte er feststellen, daß ein Beratungsprotokoll vom 15. März 1967, an welchem Tage der Bescheid des Einigungsamtes Wien, mit welchem der Antrag der beschwerdeführenden Partei auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen worden war, überhaupt nicht existierte. Hingegen lag im Akt das nicht verschlossene Beratungsprotokoll vom 23. Februar 1967, dem Tag der letzten Verhandlung, in welchem zwei Beschlüsse des Senates festgehalten sind:

- 1) Die Wahl wird für ungültig erklärt,
- 2) die aufschiebende Wirkung wird aberkannt.

Ich bringe diesen Tatbestand der verehrlichen Oberstaatsanwaltschaft hiemit zur Kenntnis und bitte zu untersuchen und festzustellen, ob das jetzt im Akt erliegende Beratungsprotokoll de dato 23. Februar 1967 das erste und einzige Beratungsprotokoll ist, das ja nicht von den Beisitzern, sondern nur vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterfertigt ist. Diesbezüglich wäre wohl am zweckmäßigsten zunächst die Schriftführerin unter Zeugenpflicht vom Herrn Untersuchungsrichter zu vernehmen, ohne daß in der Ladung der Gegenstand der Vernehmung

588/J

- 5 -

ihr mitgeteilt wird.

Weiters wäre durch Vernehmung der beiden Beisitzer aufzuklären, wieso es zu diesem Beratungsprotokoll gekommen ist, da sie erklären, daß sie weder am 23. Februar 1967, an welchem Tage ja noch gar nicht feststand, ob eine Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde eingebracht und um aufschiebende Wirkung ersucht werden wird, noch auch seither zur Beratung und Beschußfassung über meinen erst am 13. März 1967 eingebrachten Antrag auf aufschiebende Wirkung einberufen wurden und entschieden haben.

Einem einzuleitenden Strafverfahren schließe ich mich als Privatbeteiligter an.

Wien, am 17. August 1967
Dr.K/He

Otto Vajda "

Mit Benachrichtigung vom 18.1.1968 G.Z. 3 St. 30861/67 (28 c Vr. 6274§67) hat die Staatsanwaltschaft Wien Herrn Betriebsrat Otto Vajda mitgeteilt, daß seine Anzeige gegen unbekannte Täter wegen § 101 StG. geprüft und keine genügenden Gründe gefunden wurden, ein Strafverfahren zu veranlassen (§ 90 StPO),

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

Anfragen:

1) Ist dem Herrn Bundesminister für Justiz der in der Anzeige dargestellte Sachverhalt bekannt?

2) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Gründe bekanntzugeben, die für die Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Wien, ohne daß ein Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt wurde, maßgebend gewesen sind?

3) Hat der Herr Bundesminister für Justiz die Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft gebilligt?

4) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, bekanntzugeben, welche aufsichtsbehördlichen bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen vom Bundesministerium für Justiz auf Grund der Kenntnis des gegenständlichen Sachverhaltes im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffen worden sind?

-.-.-.-.-